



CH-3003 Bern, TC / SECO/gti

Zustellung via E-Mail

An die

- Kantonalen Arbeitsämter
- Öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Bern, 11. März 2020

Weisung 2020/02

Erleichterung der Voranmeldung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 beschlossen, die Situation in der Schweiz als besondere Lage einzustufen. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind voraussichtlich bis am 15. März 2020 verboten. Italien hat inzwischen die Sperrungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf das ganze Land ausgeweitet. Es ist unklar, wie lange diese Einschränkungen und Vorschriften gelten und es ist nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Massnahmen folgen werden. Die Ausbreitung des Coronavirus hat deshalb auch wirtschaftliche Folgen, welche zu vermehrten Voranmeldungen von Kurzarbeit führen.

Mit Mitteilung vom 12. Februar 2020 wurden die Durchführungsstellen bereits darüber informiert, dass das SECO das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend erachtet, sofern der Arbeitsausfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus steht und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erfüllt sind.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 29 83
oliver.schaerli@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Das SECO hat nun verschiedene Massnahmen getroffen, um die Gewährung von KAE im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen. Diese Erleichterung betrifft insbesondere die auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu beantwortenden Fragen, die Einreichung der dazugehörenden Unterlagen sowie die Begründung der Einführung von Kurzarbeit.

Die kantonalen Amtsstellen (KAST) sollen nur die zwingenden Angaben und Unterlagen einfordern.

Sofern die Arbeitgeber mit zusammenfassender Beantwortung der Fragen 9 a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10 b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11 a (Begründung) und 11 c (Verschiebung von Auftragsterminen) glaubhaft darlegen können, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, müssen die übrigen Fragen in den Ziffern 9 – 12 nicht beantwortet werden. Die Angaben in den Ziffern 1 – 8 müssen wie gewohnt gemacht werden.

Folgende Unterlagen müssen bei Voranmeldungen von Kurzarbeit nicht eingereicht werden:

- Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit», Nr. 716.315
(Die Arbeitgeber müssen jedoch in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitende mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind)
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

Die KAST soll die Prüfung mit Augenmass vornehmen und nur bei begründeten Zweifeln Einspruch erheben.

Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus gelten als vorübergehend und unvermeidbar. Angaben zu den Umsatzzahlen sowie zur Anzahl verschobener Auftragstermine müssen weiterhin gemacht werden, damit allfällige normale Betriebsrisiken (z. B. Saisonale Beschäftigungsschwankungen, Terminverschiebungen etc.) ausgeschlossen werden können.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Im Rahmen der vorliegenden Erleichterungen ist es zulässig, alle Voranmeldungen der verschiedenen Betriebsabteilungen zentral bei der KAST am Hauptsitz des Betriebes einzureichen. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.

Voranmeldefrist

Die Voranmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss. Der Bundesratsentscheid vom 28. Februar 2020 wird als überraschend und nicht vorhersehbar eingestuft, weshalb eine Verkürzung der Voranmeldefrist auf 3 Tage i.S.v. Art. 58 Abs. 1 AVIV erfolgen kann.

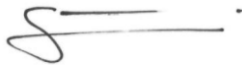
Geltung

Die oberwähnten Erleichterungen haben Geltung nur für Voranmeldungen von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Für alle anderen Voranmeldungen von Kurzarbeit gelten weiterhin die üblichen Voranmeldeprozesse und einzureichenden Unterlagen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Daniela Riva

Leiterin Juristischer Dienst

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.